

Selbstständig oder unselbstständig erwerbend?

agriexpert

Das Jahresende rückt bereits in greifbare Nähe und somit einmal mehr auch der Buchhaltungsabschluss. Bevor diese Abschlussarbeiten erledigt werden können, müssen häufig noch Abrechnungen mit anderen Landwirten oder Auftraggebern erstellt werden. Auf vielen Betrieben werden gegenseitige oder wiederkehrende Leistungen während des Jahres meist erst kurz vor Jahresende abgerechnet. Dabei stellt sich die Frage, wie solche Abrechnungen in der Buchhaltung zu deklarieren sind. Insbesondere stellt sich auch immer wieder die Frage, ob die geleistete Arbeit von Gesetzes wegen als selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit einzustufen ist.

Autor: Patrick Fischer, Technischer Kaufmann mit eidg. FA bei Agriexpert

Was versteht man unter einer selbstständigen Erwerbstätigkeit? Als selbstständig erwerbend gelten Personen, die unter eigenem Namen auf eigene Rechnung arbeiten sowie in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen. Im Einzelnen deuten unter anderem folgende Merkmale auf eine selbstständige Erwerbstätigkeit hin:

- Tätigen von erheblichen Investitionen
- Handeln in eigenem Namen auf eigene Rechnung
- Verfügen über eigene Geschäftsräume
- Tragen der Unkosten und des Verlustrisikos
- Beschäftigen von Personal
- Freies Bestimmen von Art und Weise der Arbeitserbringung; keinen Weisungen unterworfen
- Gleichstellung gegenüber Auftraggeber
- Selbstständiges Festlegen der Arbeitszeiten
- Tätigsein für mehrere Auftraggeber

Was versteht man unter einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit? Als unselbstständig erwerbend gilt, wer in untergeordneter Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leistet, ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Für eine unselbstständige Erwerbstätigkeit sprechen unter anderem folgende Merkmale:

- Fehlen erheblicher Investitionen
- Keine massgebende Entscheidungsbefugnis über Investitionen und Personalfragen
- Handeln in fremdem Namen und auf fremde Rechnung
- Pflicht, sich an Weisungen zu halten (in persönlicher, organisatorischer und zeitlicher



- Hinsicht); Vorliegen eines Unterordnungsverhältnisses
- Bindung an Arbeitsplan, Arbeitszeiten und Präsenzpflcht
- Zuweisung eines Arbeitsplatzes
- Regelmässige Arbeit für den gleichen Arbeitgeber
- Bereitstellen von Arbeitsgeräten oder -materialien durch den Arbeitgeber
- Periodische Entgeltleistungen: Monatslohn, Stundenlohn etc.

Definitiv von einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann gesprochen werden, wenn ein Landwirt für mehrere Auftraggeber Arbeiten in Kombination mit seinen eigenen Maschinen oder Geräten ausführt (erhebliche Investitionen und Tätigsein für mehrere Auftraggeber sind vorausgesetzt). Dabei liegt auch die Entscheidung, wie die Arbeit ausgeführt wird, beim dienstleistenden Landwirt (freies Bestimmen von Art und Weise der Arbeitserledigung) und er trägt die Kosten für z.B. Betriebsstoffe und Unterhalt der Maschinen. Zudem trägt er das Risiko, sollte bei einem Arbeitseinsatz etwas an der Maschine kaputtgehen (Tragen der Unkosten und des Verlustrisikos).

Hingegen handelt es sich bei Arbeiten, die ein Landwirt ohne seine eigenen Maschinen und bei einem einzelnen Auftraggeber leistet, um eine unselbstständige Tätigkeit. Auch wenn der Landwirt bei diesem einzelnen Auftraggeber noch seine eigenen Maschinen einsetzt, handelt es sich nicht mehr um eine selbstständige Erwerbstätigkeit. Für die eingesetzten Maschinen kann der Landwirt dem Auftraggeber eine Rechnung für die Vermietung der Maschinen stellen (Tragen der Unkosten und des Verlustrisikos), seine Arbeitsleistung muss aber bereits über den Auftraggeber als Lohn abgerechnet werden (regelmässige Arbeit für den gleichen Arbeitgeber, evtl. Pflicht, sich an Weisungen zu halten). Wie in den genannten Beispielen kann anhand der obenstehenden Merkmale bestimmt werden, ob es sich um eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit handelt.

Verrichtet ein Landwirt unselbstständige Arbeiten für jemand anderen und übersteigt die Entschädigung

für diese Arbeiten Fr. 2300.– pro Jahr, muss der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer bei der AHV als Angestellte anmelden. Zusätzlich sind für alle Angestellten das Bundesgesetz für Unfallversicherung (UVG) und das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zu beachten.

Fazit

Eine Tätigkeit ist also nicht automatisch selbstständig erwerbend, wenn man als solcher bei der SVA angemeldet ist. Die aufgelisteten Merkmale, welche zwingende Kriterien darstellen, um von der SVA als selbstständige Erwerbstätigkeit anerkannt zu werden, sind kritisch zu hinterfragen und bei Unklarheiten vorgängig abzuklären. Bei Fragen hilft Agriexpert gerne weiter: Telefon 056 462 52 71.

Mehr Informationen:

https://www.svasg.ch/produkte/ahv/versicherungsbeitraege/beitraege_der_arbeitgeber.php

Bessere Absicherung gefordert

Nach dem Nationalrat hat nun auch der Ständerat beschlossen, dass die finanziellen Risiken von Bäuerinnen zu reduzieren seien. Der Bundesrat wurde mit einer entsprechenden Gesetzesanpassung beauftragt.

Text: lid.ch

Das Parlament will Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten besser absichern. So sollen vor allem die finanziellen Risiken von Bäuerinnen reduziert werden, wie die Nachrichtenagentur Keystone-sda berichtet. Ausserdem sollen Ehegatten bei einer Scheidung für die Arbeit auf dem Betrieb entschädigt werden.

In der Landwirtschaft seien besonders die Frauen oft in besonderem Masse finanziell von ihrem Partner abhängig, und wegen des Bodenrechts sei es heute etwa kaum möglich, Partnerinnen und Partner, die

auf einem Landwirtschaftsbetrieb mitarbeiten, am Geschäft zu beteiligen, heisst es in der entsprechenden Motion, die heute vom Parlament an den Bundesrat überwiesen wurde. Auch die finanziellen Mittel aller Beteiligten seien meist in den Betrieb eingebunden. Viele Partnerinnen und Partner stünden daher nach einer Scheidung vor dem finanziellen Nichts.

Die Motion verlangt darum, dass mitarbeitende Familienmitglieder entweder mit einem Barlohn oder als Selbstständigerwerbende mit einem Anteil am landwirtschaftlichen Einkommen am Betrieb beteiligt werden. Andernfalls sollen sie einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung bei einer Scheidung erhalten.

Nachdem nach dem Nationalrat auch der Ständerat die Motion überwiesen hat, ist der Bundesrat nun beauftragt, eine entsprechende Gesetzesanpassung auszuarbeiten.